

der Nationalen Front der DDR in ihrem Verantwortungsbereich zu sichern, daß die Futterreserven umfassend gewonnen und einer effektiven Verwertung in der Tierproduktion zugeführt werden.

(2) Die Staatsorgane haben für die im Produktionsprozeß anfallenden Futterreserven, mit Ausnahme von Küchenabfällen gemäß § 2 Abs. 2, Aufkommensnormative festzulegen, jährlich zu präzisieren und die Aufgaben zur umfassenden Gewinnung und Zuführung dieser Futterreserven zur effektiven Verwertung in der Tierproduktion kontinuierlich in ihre Leitungstätigkeit einzubeziehen.

(3) Die Aufkommensbetriebe sowie die Verwertungsbetriebe, bei denen Futterreserven anfallen, haben diese umfassend zu gewinnen, den Räten der Kreise, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zu melden und für die effektive Verwertung in der Tierproduktion bereitzustellen.

(4) Die Aufkommensbetriebe haben den Räten der Kreise die im Produktionsprozeß anfallenden und bisher noch nicht als Futterreserve genutzten Neben- und/oder Abprodukte unverzüglich zu melden, sofern sie zur Verwertung in der Tierproduktion geeignet sein könnten.

§ 4

Effektive Verwertung der Futterreserven

Die Verwertungsbetriebe sind auf der Grundlage von Verträgen für die vollständige Abnahme, die verlustarme Aufbereitung und die effektive Verwertung der Futterreserven in der Tierproduktion verantwortlich. Dabei haben sie insbesondere zu sichern, daß

- alle Futterreserven unter Berücksichtigung der Qualität in die betrieblichen Futterbilanzen einbezogen,
- die Fütterungsregime unter Berücksichtigung des konzentrierten Einsatzes der Futterreserven angepaßt,
- bilanzierte Futtermischungen auf der Grundlage des DDR-Futterbewertungssystems eingesetzt,
- die veterinärhygienischen Anforderungen hinsichtlich einer tierseuchenerreger- und toxfreien Aufbereitung eingehalten

werden.

§ 5

Aufgaben der zentralen Staatsorgane

(1) Die zentralen Staatsorgane haben zu sichern, daß in ihrem Verantwortungsbereich im Rahmen der Volkswirtschaftsplanung staatliche Aufgaben und Planaufgaben zur umfassenden Gewinnung sowie im Produktionsprozeß anfallenden Futterreserven festgelegt werden und kontrollieren deren Erfüllung.

(2) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist für die volkswirtschaftliche Koordinierung der Maßnahmen zur umfassenden Gewinnung und effektiven Verwertung der Futterreserven in der Tierproduktion verantwortlich und erteilt den Räten der Bezirke staatliche Aufgaben und Planaufgaben für die effektive Verwertung der Futterreserven, die den Räten der Kreise von den Räten der Bezirke entsprechend den territorialen Aufkommensbedingungen zu übergeben sind.

(3) Die Dienste und Einrichtungen des Veterinärwesens sind für die Kontrolle der Einhaltung veterinärhygienischer Maßnahmen bei der Gewinnung, dem Transport, der Aufbereitung und der Verwertung der Futterreserven verantwortlich. Dazu ist der Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft berechtigt, veterinärhygienische Weisungen zur Gewinnung, Aufbereitung und Verwertung von Futterreserven in der Tierproduktion zu erlassen.

Aufgaben der örtlichen Räte

§ 6

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben in ihrem Verantwortungsbereich die um-

fassende Gewinnung und effektive Verwertung von Futterreserven in der Tierproduktion zu gewährleisten. Sie haben die staatlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Futterreserven zu leiten sowie die gesellschaftlichen Initiativen zu fördern und zu koordinieren. Diese Aufgaben verwirklichen sie im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR. Die Räte der Bezirke und Kreise sind dafür verantwortlich, daß die Futterreserven in die Futterbilanzen der Bezirke und Kreise sowie der Verwertungsbetriebe eingeordnet werden. Sie haben gegenüber den Verwertungsbetrieben die Erfüllung der Auflagen zur Gewinnung und Verwertung von Futterreserven bei der Zuführung staatlicher bilanzierter Futtermittel zu berücksichtigen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise haben unter Berücksichtigung der differenzierten Aufkommensbedingungen territoriale Konzeptionen für die umfassende Gewinnung und effektive Verwertung der Futterreserven, insbesondere für deren tierartengerechten Einsatz, zu erarbeiten und ständig zu präzisieren.

§ 7

(1) Im Rahmen der Volkswirtschaftsplanung haben die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Stadtbezirke für die umfassende Gewinnung von Futterreserven im Produktionsprozeß gegenüber den Aufkommensbetrieben sowie für das Sammeln von Küchenabfällen gegenüber den gemäß Abs. 4 mit dem Transport Beauftragten staatliche Aufgaben und Planaufgaben festzulegen und zu sichern, daß auf dieser Grundlage Verträge gemäß § 11 abgeschlossen werden.

(2) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben in ihrem Verantwortungsbereich ein abgestimmtes System der Sammlung von Küchenabfällen zu organisieren und zu sichern, daß im Groß- und Einzelhandel und in den Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, ausgehend von den bestehenden Erfahrungen, die Küchenabfälle auf der Grundlage von Verträgen gemäß § 11 umfassend gewonnen und bereitgestellt werden.

(3) Die Räte der Kreise und Städte entscheiden in ihrem Verantwortungsbereich unter Berücksichtigung optimaler Transportentfernung, welchen Verwertungsbetrieben die Futterreserven zur effektiven Verwertung in der Tierproduktion zuzuführen sind. Die Futterreserven sind vorrangig in Verwertungsbetrieben mit konzentrierten Tierbeständen einzusetzen. Ausgenommen sind die Futterreserven, die staatlich bilanziert sind oder für die vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Festlegungen für deren Einsatz getroffen wurden. Die Vorsitzenden der Kreis- bzw. Stadtransportausschüsse haben unter Berücksichtigung dieser Entscheidungen Festlegungen zur energieoptimalen Gestaltung des Transportes der Futterreserven zu treffen.

(4) Die VEB Stadtwirtschaft, die anderen volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie die von den Räten der Kreise oder Städte Beauftragten haben das Sammeln und den Abtransport von Küchenabfällen auf der Grundlage von Tourenplänen im engen Zusammenwirken mit den Aufkommensbetrieben sowie den Verwertungsbetrieben, die selbst sammeln, durchzuführen. Die Räte der Kreise bzw. Städte können ausgewählten Verwertungsbetrieben Territorien für die eigenverantwortliche Sammlung und Abfuhr von Küchenabfällen zuweisen.

(5) Für Territorien, in denen die Erfassung von Küchenabfällen mit Futtersammelbrigaden unzumutbar ist, können die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden in ihrem Verantwortungsbereich in Abstimmung mit den Kreistierärzten Sammelgenehmigungen an Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und andere private Tierhalter für das eigenverantwortliche Sammeln von Küchenabfällen zur effektiven Verwertung in deren Tierhaltungen erteilen.

§ 8

Die Räte der Kreise haben zu sichern, daß über die gemäß § 3 Abs. 4 gemeldeten Neben- und/oder Abprodukte, die für